

Forum-Gewerberecht | Sonderforum - Deregulierung des Gaststättenerlaubnissrechts |  
Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe

Autor	Beitrag
<a href="#">ZeipeltS</a> 23.02.2017 11:08	<p>Guten Tag,</p> <p>hier meine Frage. Ist derjenige der ein stehendes Gaststättengewerbe betreibt, von der Anzeigepflicht eines vorübergehenden Gaststättengewerbes befreit?</p> <p>Vorab vielen Dank und mit freundlichen Grüßen!</p>
<a href="#">Franzose</a> 23.02.2017 13:19	<p>Hallo Frau Kollegin,</p> <p>bei uns in Brandenburg sind die Inhaber "alter" Gaststättenerlaubnisse (selbst aus DDR-Zeiten), wie auch Gaststättenbetreiber nach dem Brandenburgischen GastG (nur noch Anzeige nach § 14 GewO), Inhaber einer entsprechenden Reisegewerbekarte und auch Gaststättenbetreiber aus anderen Bundesländern von der Anzeigepflicht eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Gagev) ausgenommen.</p> <p>In Sachsen sind ja lediglich die Inhaber einer Reisegewerbekarte ausgenommen, also müssten "normale" Gaststättenbetreiber im Umkehrschluss eine solche Gagev anlassbezogen tätigen.</p> <p>Freundliche Grüße aus`m Oderbruch :), der</p>
<a href="#">Thomas Mischner</a> 23.02.2017 13:25	<p>Hallo,</p> <p>quote----- Original von Franzose In Sachsen sind ja lediglich die Inhaber einer Reisegewerbekarte ausgenommen, also müssten "normale" Gaststättenbetreiber im Umkehrschluss eine solche Gagev anlassbezogen tätigen. -----</p> <p>So sagt es zumindest das Gesetz. Das SMWA ist der Meinung, dass darüber hinaus auch von der Anzeigepflicht befreit ist, wer berechtigterweise ein stehendes Gaststättengewerbe betreibt (Anwendungshinweise zum SächsGastG vom 30.11.2011).</p>
<a href="#">Franzose</a> 23.02.2017 13:51	<p>@ Thomas Mischner</p> <p>Na das ist ja eine "interessante" Interpretation durch den Gesetzgeber selbst...!</p> <p>Im BbgGastG steht explizit drin, dass neben den RGK-Inhabern auch die "normalen" gewerblichen Gaststättenbetreiber davon ausgenommen sind. Da gibt`s dann auch für den Außenstehenden keine Verständnisprobleme.</p> <p>Einen möglichst stressfreien Restarbeitstag noch und freundliche Grüße, der</p>
<a href="#">ZeipeltS</a> 23.02.2017 13:56	<p>Vielen Dank für die Beiträge!</p>
<a href="#">Maliklaus</a> 24.02.2017 10:21	<p>Hallo,</p> <p>ich hatte mal vor längerer Zeit eine Grafik erstellt um besser darzustellen wann eine vorübergehende Anzeige einer Gaststätte erforderlich ist. Rechtsgrundlage bezieht sich auf das saarländische Gaststättengesetz.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">J. Simon</a> 27.02.2017 11:15	<p>Hessen hat die Ausnahmetatbestände für eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 HGastG mit der Neufassung des Gesetzes zum 24.12.2016 gestrichen.</p> <p>RGK und Gaststättengewerbe stehend zählen nicht mehr: Alle, die einen vG betreiben wollen, müssen dies fristgemäß nunmehr anzeigen.</p> <p>Damit wissen die Vollzugsbehörden nun, wer wo steht und seine Prdoukte offeriert.</p> <p>VG J. Simon</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- 01\_Anzeigepflicht\_Grafik.pdf 199 KB